

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V SNE 01/26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0308/Hü/RK
DI Claudia Hübsch
DI Renate Kepplinger

Durchwahl
3007/3451

Datum
24.07.2026

**Verordnung des Vorstands der E-Control über die Grundsätze der Systemnutzungs-
entgelte der Stromnetzbetreiber (Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung -
SNE-G-V); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Der massive Netz- und Infrastrukturausbau auch aufgrund des steigenden Anteils dezentraler Erzeugung in den letzten Jahren führte zu exorbitanten Netzkostensteigerungen in den letzten 5 Jahren. Diese zogen außerordentliche Belastungen für alle Stromkunden nach sich, ohne dass die Verursacher an den von diesen ausgelösten netztechnischen Verstärkungsmaßnahmen entsprechend beteiligt wurden.

Durch den Beschluss des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes wurde die Basis für die Gestaltung eines Stromsystems für die Zukunft geschaffen. Damit einhergehend ist eine Neugestaltung der Netztarife, die ein wesentlicher Bestandteil der Energierechnungen unserer Mitgliedsbetriebe darstellen, von besonderer Relevanz. Daher begrüßen wir grundsätzlich den Entwurf und die damit angestrebten Zielsetzungen ua die Verankerung des Verursacherprinzips und die Mobilisierung von Flexibilitätspotentialen als verständliche Grundlage der künftigen Ausgestaltung der SNE.

Allerdings möchten wir an dieser Stelle klar betonen, dass die Änderung der Tarifsystematik keine grundsätzliche Mehrbelastung unserer Unternehmen darstellen darf, da die derzeitige wirtschaftliche Lage ohnedies herausfordernd ist. Die Neugestaltung der Netztarife darf nicht zu weiteren Wettbewerbsnachteilen führen. Ganz im Gegenteil: Für typische betriebliche Verbrauchsprofile darf es im Vergleich zum bisherigen System zu keiner systematischen

Mehrbelastung kommen. Bei der Umsetzung ist daher unbedingt darauf zu achten, dass jene, die die Energietransformation mitgestalten und ermöglichen dafür nicht bestraft werden. Insbesondere die angekündigte schrittweise Umstellung auf Leistungsbepreisung in der NE7 ist daher regelmäßig zu evaluieren, um gegebenenfalls Anpassungen treffen zu können.

Denn auch bei der Fachveranstaltung der E-Control zum vorliegenden Begutachtungsentwurf am 14. Juli 2026¹ wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass das Gesamtvolumen der Netzentgelte unverändert bleiben soll und lediglich eine Umverteilung vorgesehen ist. Auch wenn dies aus dem Blickwinkel der Verursachergerechtigkeit nachvollziehbar erscheint, darf die praktische Umsetzung nicht dazu führen, dass unsere Mitgliedsbetriebe einen unverhältnismäßig hohen Anteil dieser Umschichtung tragen. Es darf nicht zur Bestrafung bei Unternehmen kommen, die sich aufgrund von ihren betrieblichen Gegebenheiten an nachfrageseitigen Flexibilitäten - und deren Netzkostenvorteilen - nicht beteiligen können. Netzentgeltbefreiungen und -reduktionen sind daher regelmäßig auf ihre tatsächliche Wirkung zu evaluieren und die Auswirkungen auf andere Netznutzer sind transparent darzustellen.

Um hier bereits eine erste Abhilfe zu schaffen, sollte die E-Control im Vorfeld klarstellen, ob und welche Tarifsimulationen für unterschiedliche Kundengruppen und Netzbereiche durchgeführt wurden, und zwar nicht nur für Haushalte (wie die vorgestellten Berechnungen im E-Control Webinar vom 14.07.2026), sondern auch für Betriebe auf NE 7. In den sonstigen Netzebenen soll es lt. E-Control zu keinen systematischen Änderungen kommen. Falls dem so ist, wäre eine transparente Offenlegung dieser Simulationen sehr hilfreich, um die tatsächlichen Kostenauswirkungen besser einschätzen zu können. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Tarifverordnung erst für Ende des Jahres angekündigt wurde, brauchen Betriebe dringend frühzeitig Transparenz, um die Änderungen besser einzuordnen und auch Planungssicherheit zu haben.

Für eine bestmögliche Einbringung ist vor dem Inkrafttreten der Verordnung sowie der Festlegung der eigentlichen Entgelttarife (SNE-Tarifverordnung) eine umfassende Information der Netzkund:innen sicherzustellen. Was aus unserer Sicht außerdem noch fehlt, sind Grundsätze zur Transparenz der Kostenermittlung und Kosteneffizienz, welche noch nicht im Grundsatzverordnungsentwurf behandelt werden.

Außerdem sehen wir den Ausschluss von Power-to-Gas-Anlagen (P2G, Elektrolyseure) sowie den Ausschluss der Co-Location von systemdienlichen Speichern in Industrie- bzw. Stromerzeugungsanlagen als kritisch. Als Wirtschaftskammer Österreich unterstützen wir den Ansatz Speicher und andere Flexibilitäten durch technologieoffene und praxistaugliche Rahmenbedingungen zu beanreizen. Hierbei sprechen wir uns auch klar gegen Einschränkungen bestimmter Technologien aus. Insbesondere Power-to-Gas-Anlagen (Elektrolyseure) aber auch andere vergleichbare Technologien und Anlagen können systemdienliche Beiträge leisten, solange die Begünstigungen an einen objektiv nachweisbaren Nutzen für das Netz oder das Gesamtsystem geknüpft sind und nicht zu einer sachlich ungerechtfertigten Verlagerung von Netzkosten auf andere Netzkund:innen führen. Aus dem gleichen Grund lehnen wir auch den generellen Ausschluss von co-located Speichern bei Produktion und Verbrauch ab. Hier ist durch entsprechende Mess- und Betriebskonzepte der mögliche Missbrauch auszuschließen.

¹ https://www.e-control.at/veranstaltungen-aktuell/-/asset_publisher/9WSqAvRfkooo/content/fachveranstaltung-%25E2%2580%259E-die-grundsatzverordnung-als-basis-f%25C3%25BCr-eine-neue-netzentgeltstruktur-im-strombereich-

Wir mahnen daher den (i) unmittelbaren Start der Arbeiten zur Ermöglichung der P2G-Technologie und (ii) die zeitnahe Evaluierung der im gegenständlichen Entwurf grundgelegten Einschränkungen für systemdienliche Speicher bei Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen ein, um das 5-GW-Batteriespeicherziel gemäß EABG erreichen zu können.

Der massive Einsatz von P2G ist notwendig, um die stark volatile erneuerbare Stromerzeugung aus erneuerbaren Technologien sinnvoll mit dem Strombedarf - insb. zwischen Sommer und Winter - auszugleichen. Der Einsatz der anderen Energiespeicheranlagen bei Kraftwerksstandorten und bei Verbrauchsanlagen ist notwendig, um den Speicherausbau kostensparend zu erreichen.

II. Im Detail

Zu Hauptstück 1 - Allgemeine Bestimmungen

Zu Hauptzählpunkt (§2 Abs 1 Z 4; §3 Abs 1; §6 Abs 1; § 7 Abs 1):

Kritisch wird insbesondere aus Sicht von Verkehrsbetrieben die Abrechnung regelmäßiger Entgelte über den Hauptzählpunkt gesehen. Bei Speichern innerhalb von Kraftwerksketten oder komplexen Kundenanlagen können die für den Ladebezug relevanten Strommengen dadurch nicht verursachungsgerecht erfasst werden. Daher sollten in solchen Fällen Abrechnungszählpunkte herangezogen werden, um den Speicherbezug eindeutig vom übrigen Verbrauch abzugrenzen.

Bei zusammenhängenden Industriestandorten mit mehreren Hauptzählpunkten sollte eine kumulierte Betrachtung ermöglicht werden, soweit die Zählpunkte derselben Netzebene und demselben Netzknoten zugeordnet sind. Die getrennte Verrechnung zeitlich versetzter Leistungsspitzen widerspricht dem in den Erläuterungen genannten Ziel, die Optimierung innerhalb von Kundenanlagen zu unterstützen.

Zu Kleinstanschlüsse (§2 Abs 1 Z 5 bzw. Z 6; § 4):

Aus der Praxis berichten Öffentliche-Nahverkehr-Betreiber wie zB die WIENER LINIEN, dass sie rund 150 pauschal abgerechnete Anlagen ohne Leistungsmessung betreiben, welche die elektronischen Anzeigetafeln an Straßenbahn- und Bushaltestellen versorgen. Da diese Anlagen einen relativ konstanten Verbrauch aufweisen, scheint eine Verbrauchszählung und Leistungsmessung nicht erforderlich bzw. würde kaum einen zusätzlichen Nutzen bringen. Rund 90 Prozent der pauschal abgerechneten Anlagen fallen jedoch aufgrund ihrer Größe (zB 0,5 kW × 8.760 Stunden) nicht unter den Begriff des „Kleinstanschlusses“ und würden gemäß SNE-G-V einer verpflichtenden Leistungsmessung unterliegen. Eine Umrüstung der bestehenden Anlagen wäre mit aufwendigen elektrotechnischen Umbaumaßnahmen verbunden und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus widerspricht eine technisch nicht notwendige Umrüstung dem Prinzip der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit. Auch bei zukünftigen Anlagen im Zuge von Linienenerweiterungen würden diese Regelungen zu zusätzlichem Aufwand und höheren Kosten führen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert erkennbar wäre. Wir regen daher an, eine entsprechende Ausnahme für Öffentliche-Nahverkehr-Betreiber einzuführen.

Zu Langfristspeicher (§2 Abs 1 Z 7) und Mittelfristspeicher (§2 Abs 1 Z 8):

Diese Definition verwenden den Begriff ‚Elektrizitätsspeicheranlage‘, ohne ihn zu definieren, und schließen damit mittelbar andere Energiespeicher aus. Dieser Punkt gehört zur bereits angeführten Kritik im Hinblick auf den Ausschluss von P2G-Anlagen. Die Definition muss überarbeitet werden. Außerdem ist der Begriff der Entladedauer nicht definiert, entscheidet

aber über die Tarifikategorie. Wir regen eine ausdrückliche Berechnungsvorschrift in der Verordnung, etwa als Verhältnis der nutzbaren Speicherkapazität zur netzwirksamen Leistung an.

Zu Technisch geeignete Anschlusspunkte (TGA) (§2 Abs 1 Z 12):

Diese neue Definition zielt darauf ab, Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Laut Erfahrungen aus der Praxis kommt es bisher immer wieder zu Unklarheiten, Auslegungsproblemen und Rechtsunsicherheit bei der Definition, ab welchem Punkt des bestehenden Netzes genau die Anschlussanlage des Kunden beginnt und welche Teile des bestehenden Netzes vom Netzbetreiber auf Kosten des Kunden im öffentlichen Netz auszubauen bzw. zu verstärken sind. Aktuell ist nicht sicher, ob diese Überarbeitung hier zu einer rechtssicheren Situation führt. Der Netzanschlusspunkt und der TGA müssen unbedingt auch in der SNE-G-V eindeutig definiert werden. Es ist zu beachten, dass Ausbau und Betrieb des öffentlichen Netzes bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt Aufgabe des Netzbetreibers sind und über die Netznutzungsentgelte abgedeckt werden. Nur die Anschlussanlage zwischen TGA und Netzanschlusspunkt ist Gegenstand des aufwandsorientierten Anteils. In der Praxis kommt es immer wieder bei Netzanschlussprojekten unserer Mitgliedsunternehmen zu unterschiedlichen Auslegungen, daher sollten Grauzonen zwischen Netzanschlusspunkt und technisch geeignetem Anschlusspunkt vermieden werden.

Zu Wiedereinspeisung (§2 Abs 1 Z 13 bzw. § 23):

Wiedereinspeisung" bedeutet die Einspeisung am selben Netzanschlusspunkt wie die Entnahme. Dies schließt ua P2G-Anlagen systematisch aus, wenn die H2-Speicherung und Wiederverstromung nicht am selben Standort wie der Elektrolyseur erfolgt, was in der Realität bei den meisten Projekten der Fall sein wird. Durch die Voraussetzung für systemdienliche Speicher, dass der Betrieb „ausschließlich zur Wiedereinspeisung" erfolgen muss, um eine Befreiung von Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt zu erhalten, setzt sich diese strukturelle Benachteiligung bestimmter Speicherformen weiter fort. Bemerkenswert ist, dass die Erläuterungen diese Einschränkung nicht mit einer fehlenden Systemdienlichkeit solcher Anlagen begründen, sondern allein damit, dass derzeit keine gesetzlichen Regelungen für eine Rückspeisung auf anderem Wege bestehen. Ein behebbares Regelungsdefizit rechtfertigt jedoch keinen dauerhaften Ausschluss einer ganzen Technologie. Dieses Hindernis muss beseitigt werden.

Zu Hauptstück 2 - Regelmäßige Entgelte

Zu Gemeinsame Bestimmungen für regelmäßige Entgelte (§ 3 Abs 1):

Laut Konsultationsdokument soll in Zukunft auch in Netzebene 7 eine stärkere Gewichtung des leistungsbasierten Netzentgelts erfolgen und die Netzleistung wie in allen anderen Netzebenen zur Verrechnung kommen. Als Grundlage soll der höchste Viertelstundenwert pro Monat herangezogen werden. Das bedeutet, eine einzige Viertelstundenspitze prägt die Basis der gesamten monatlichen Entgelte (Netznutzung-, Netzverlust- und Regelleistungsentgelt).

Betriebe mit (seltenen) betriebsbedingt unvermeidbaren Spitzen (e.g. Anfahrvorgänge in Maschinen, Beschneiungsanlagen, Hochfahren von Öfen in Bäckereien, etc.) werden hier klar belastet. Hier wäre eine Prüfung von Alternativen zu einer Glättung der Bemessungsgrundlage, etwa durch Heranziehung des arithmetischen Mittels der drei höchsten monatlichen Viertelstundenwerte eines Kalenderjahres anstelle des jeweiligen Monatshöchstwerts angebracht.

Ebenso kann dies für Betriebe mit stark schwankenden und kaum beeinflussbaren Lastprofilen wie Tourismusbetriebe zu erheblichen Herausforderungen führen. Wenn dies zusätzlich auch für die Netzebenen 3 bis 6 zur Anwendung kommen sollte, dann hätte dies deutliche negative Auswirkungen.

Für Seilbahnunternehmen wäre diese Systematik der Nutzungsentgelte besonders herausfordernd. Der Energiebedarf von Seilbahnanlagen sowie Beschneiungsanlagen ist in hohem Maße von externen Faktoren abhängig, die von den Betreibern nur sehr begrenzt beeinflusst werden können. Dazu zählen insbesondere:

- Witterungsbedingungen und Temperaturen, welche die Nachfrage im Wintertourismus maßgeblich beeinflussen,
- tages- und wochenweise stark schwankende Gästezahlen, etwa an Wochenenden, Feiertagen oder in Ferienzeiten sowie
- betriebsbedingte Spitzenlasten, die aus Sicherheits- und Betriebsanforderungen resultieren und nicht beliebig reduziert oder verschoben werden können.

Zusätzlich ist auch die technische Beschneigung ein wesentlicher Bestandteil des Energiebedarfs moderner Skigebiete. Beschneiungsanlagen können jedoch nur innerhalb sehr kurzer Zeitfenster betrieben werden, wenn die notwendigen temperatur- und witterungsbedingten Voraussetzungen gegeben sind. In diesen Phasen müssen große Schneemengen in kurzer Zeit produziert werden, um die Wintersaison überhaupt sicherstellen zu können. Dadurch entstehen unvermeidbare temporäre Lastspitzen, die sich betrieblich nicht beliebig steuern oder verteilen lassen.

Seilbahnunternehmen sind standortgebundene Infrastrukturbetriebe, die im internationalen Wettbewerb stehen und daher mit „klassischen Industrieunternehmen“ durchaus zu vergleichen sind. Im Gegensatz zu Industriebetrieben können sie ihre Lastprofile aber nur sehr eingeschränkt an Netzanforderungen anpassen und somit von flexiblen Tarifen profitieren. Für saisonale Tourismusinfrastrukturen wie Seilbahnen und Beschneiungsanlagen besteht somit eine viel höhere Abhängigkeit vom volatilen Spotmarkt. Vor allem im November kann es durch den Einsatz von Beschneiungsanlagen an nur sehr wenigen Tagen zu sehr hohen monatlichen Netzkosten kommen.

Generell lässt sich sagen, dass sich die Ausgaben für Strom bei Seilbahnunternehmen nach unseren Informationen allein in den letzten drei Jahren verdoppelt haben. Im Vergleich zur Zeit vor der Corona-Pandemie haben sich die Kosten sogar verdreifacht.

Konstant hohe bzw. noch weiter steigende Stromkosten stellen für die heimische Seilbahnbranche ein massives Problem dar, das mittelfristig zu einer Abwanderung von Wintersporturlaubern in andere Länder und damit zu einem deutlichen Wertschöpfungsverlust in Österreich führen kann.

Es sollte daher in der SNE-GV eine stärkere Berücksichtigung von branchenspezifischen Besonderheiten wie zum Beispiel von saisonalen Infrastrukturen, aber auch von unflexiblen notwendigen Lastspitzen (zB im Gewerbe wie Bäckereien) geben und Übergangs- oder Sonderregelungen gefunden werden. Alternativ könnte es gesonderte Bemessungsgrundlagen für entsprechende Branchen geben.

Zu Allgemeine Regelungen zum Netznutzungsentgelt (§5):

Obwohl es in der Verordnung selbst nicht erwähnt wird, gibt die Erläuterung Einblick in die angestrebte Zielverteilung 50% Arbeits- und 50% Leistungsanteil, die innerhalb der nächsten drei Jahre erreicht werden soll. Für Planungssicherheit fehlt hier ein beschriebener Übergangspfad. Gerade für NE 7 könnte eine zu abrupte Umstellung zu hohen Entgeltsteigerungen führen. Wir fordern mehr Transparenz, Klarheit und Planungssicherheit und regen an, den Übergangspfad zum Zielwert bereits in der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen nachvollziehbar darzustellen.

Zu Verrechnungsrelevante Leistung NE 7 (§ 6 Abs 2 und Abs 3):

Die Festlegung der Mindestbemessungsgrundlage mit 2 kW anstelle der bisherigen 4-kW-Pauschale wird begrüßt. Aus Praxissicht ist jedoch unwahrscheinlich, dass Unternehmen selbst mit Energiemanagement dauerhaft unter 10 kW bleiben; die günstigere erste Tarifstufe läuft für sie damit weitgehend ins Leere.

Aus Sicht der Unternehmen wäre daher zu prüfen, ob auf der Netzebene 7 (wie auf den übrigen Netzebenen) ein einheitlicher Leistungspreis beizubehalten wäre, der zu mehr Kostentransparenz, besserer Planbarkeit und gegebenenfalls niedrigeren Gesamtkosten führen könnte. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die Zweistufigkeit nach den Erläuterungen gerade dem Schutz kleinerer Anschlüsse dient und ihr Entfall zu Verschiebungen innerhalb der Netzebene 7 führen würde. Wir ersuchen die Regulierungsbehörde daher, die Verteilungswirkungen beider Varianten offenzulegen, insbesondere für gewerbliche Netzbenutzer auf der Netzebene 7.

Die vorgesehene Mindestbemessungsgrundlage von 20% in Abs. 3 der vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistung wirft insbesondere mit Blick auf Saisonbetriebe (e.g. Seilbahnen) Fragen auf. Verstehen wir die Regelung richtig, hätten Betriebe auch in Stillstandsmonaten zumindest ein Fünftel ihrer vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistung als Bemessungsgrundlage für den Leistungspreis heranzuziehen und entsprechend zu bezahlen. In Kombination mit der Verrechnung nach dem monatlichen Viertelstundenhöchstwert (§ 3 Abs 1) bedeutet dies für Saisonbetriebe eine doppelte Belastung: in der Saison die volle Leistungsspitze, außerhalb der Saison die Mindestbemessungsgrundlage trotz faktischem Stillstand. Im Zusammenhang mit den Erläuterungen, wonach die vereinbarte Leistung nur einmal jährlich reduziert, aber mehrmals erhöht werden kann, entsteht für uns der Eindruck, dass ein erheblicher Anreiz besteht, die netzwirksame Leistung möglichst niedrig anzusetzen und damit Nachverrechnungsrisiken in Kauf zu nehmen. Das kann wohl nicht die Intention der Verordnung sein. Wir regen daher an, vor allem für saisonale und spitzenlastige Betriebe eine Sonderlösung zu prüfen.

Zu Besonderen Netznutzungsentgelten - Arbeitspreis (§7 Abs 3 bzw. Abs 4) & Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme (§ 10):

Durch die Einführung eines Winter-Nieder-Arbeitspreis (WiNAP) ergänzend zum Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP) sowie Verallgemeinerung des „regelbaren Leistungsentgelt“ (jetzt „Entgelt für flexible Entnahme“) und dessen Öffnung bis zur Netzebene 7 werden Signale für die optimale Nutzung des bestehenden Netzes gesetzt, was zu begrüßen ist. Allerdings muss beobachtet werden, ob es durch die neu eingeführten Tarife mittel- bis langfristig wirklich zum angestrebten Lenkungseffekt beim Verbrauch kommt. Außerdem sollte unbedingt noch klargestellt werden, ob eine Ausweitung von SNAP und WiNAP, die nach § 7 Abs 3 und 4 nur für die Netzebene 7 gelten, auf andere Netzebenen geplant ist.

Zu Netznutzungsentgelte - Bruttokomponente (§ 8 Abs 1):

Die Formulierung, wonach die Bruttokomponente „einheitlich für die Netzebenen 1 und 2 für die Netzbereiche Österreich und Vorarlberg“ festzulegen ist, lässt unserer Ansicht nach zwei Auslegungen zu. Einerseits könnte dies so verstanden werden, dass ein gemeinsamer Wert für beide Netzbereiche festgelegt werden soll. Andererseits ist auch eine Interpretation dahingehend möglich - und wir gehen auf Basis der Erläuterungen (keine Änderung der bisherigen Systematik) davon aus, dass dies auch so beabsichtigt ist - dass je Netzbereich ein eigener Wert festzulegen ist, der lediglich innerhalb des jeweiligen Netzbereichs für die Netzebenen 1 und 2 einheitlich gilt. Wir ersuchen um eine ausdrückliche Klarstellung im Verordnungstext oder in den Materialien, dass letztere Auslegung gemeint ist. Es muss sichergestellt sein, dass der Netzbereich Vorarlberg (wie bislang auch in der SNE-V 2018) als eigenständiger Tarifbereich mit gesondert zu bestimmender Bruttokomponente erhalten bleibt und die Zusammenführung des bisherigen Bereichs Tirol mit dem Bereich Österreich keine mittelbaren Auswirkungen auf die Kostenzuordnung zum Netzbereich Vorarlberg bringt.

Zu Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme (§ 10 Abs 3, Abs 2 Z 2 lit d und Abs 4):

Der Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über flexible Entnahme ohne Nachweis mangelnder Netzkapazitäten (§ 10 Abs 3) ist auf die Netzebenen 3 bis 7 auszuweiten. Die Erläuterungen weisen die Entlastungswirkung ausdrücklich auch für Netzebene 3 und 4 aus. Der Abschluss sollte daher nicht von der Beurteilung des Netzbetreibers abhängen.

§ 10 Abs 2 Z 2 lit d lässt offen, ob die Einschränkung um bis zu 100 % eine Obergrenze oder eine Mindestanforderung für die Begünstigung darstellt. Wir fordern die Klarstellung, dass auch geringere vereinbarte Einschränkungstiefen zur anteiligen Begünstigung führen.

Die Regellaufzeit von zehn Jahren (§ 10 Abs 4) unterschreitet die Amortisationsdauer kapitalintensiver Speicher- und Industrieprojekte deutlich. Wir fordern, auf Wunsch des Netzbienutzers eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren zu ermöglichen.

Zu Netznutzungsentgelt für Regelreserve (§ 11):

Im Zusammenhang mit den Regelungen rund um Netznutzungsentgelte für Regelreserve sind aus unserer Sicht noch Klarstellungen notwendig. Insbesondere muss festgelegt werden, dass für bei Ausbleiben eines Antrages des Regelreserveanbieters an den Netzbetreiber die Standard-Netztarife zur Anwendung kommen.

Zu Netzverlustentgelt (§ 12 Abs 3):

Es gilt eine Ausnahme für Wiedereinspeisung (Rückumwandlung und Einspeisung von elektrischer Energie). Die Erläuterungen begründen dies mit der Vermeidung einer Doppelbelastung, da beim Ladevorgang bereits Netzverlustentgelt entrichtet wurde. Wir ersuchen um Klarstellung, wie sich diese Ausnahme zum Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit verhält, da Netzverluste physikalisch unabhängig davon entstehen, ob Strom eingespeist oder wiedereingespeist wird.

Zu Regelleistungsentgelt (§ 13 Abs 1):

Aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf geht nicht hervor, wie das Regelleistungsentgelt für Einspeiser mit unter 5MW netzwirksamer Leistung geregelt wird. Wir bitten um Klarstellung, ob für die Fälle darunter ein Wegfallen des Regelleistungsentgelts vorgesehen ist.

Zu Hauptstück 3 - Anlassbezogene Entgelte

Zu Netzananschlussgelt (§ 14 Abs 2 und Abs 5):

Der Entwurf knüpft das Netzananschlussentgelt neben der erstmaligen Errichtung auch an die "Abänderung eines bestehenden Netzan Anschlusses oder Netzzugangs", ohne diesen Begriff zu definieren. In Verbindung mit § 18 Abs 3 kann dies dazu führen, dass bereits eine vom Netzbetreiber veranlasste Vertragsanpassung als Abänderung gilt und ein Entgelt auslöst. Wir fordern die Klarstellung, dass eine Abänderung nur dann vorliegt, wenn sie vom Netzbewutzer beantragt wurde und mit einer tatsächlichen Anpassung der Anschlussanlage oder einer Erhöhung der netzwirksamen Leistung verbunden ist (siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu § 18 und § 34).

Betreffend das Netzananschlussentgelt wird in § 14 Abs 5 festgelegt, dass die Anlage V des ElWG (pauschaliertes Netzananschlussentgelt für den Netzananschluss von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger) nicht zur Anwendung kommt. Vor dem Hintergrund, dass Anlage V als gesetzlich vorgesehene, bundesweit einheitliche Planungs- und Kalkulationsgrundlage für Erneuerbare-Projekte dient, ist für uns nicht nachvollziehbar, warum diese Möglichkeit ersatzlos entfallen soll.

Zu Vorschreibung von Kostensätzen für den aufwandorientierten Anteil des Netzananschlussentgelts (AWA) (§ 16 Abs 1):

Der Entwurf sieht in § 16 Abs 1 standardisierte Kostensätze zumindest für die Netzebenen 4, 6 und 7 vor. Es stellt sich die Frage, warum nur für diese Netzebenen und nicht auch für die Netzebene 5. Dies sollte in den Erläuterungen auf jeden Fall dargelegt werden.

Zu Pauschaler Anteil (PA) (§ 18):

- **Leistungserhöhung (§ 18 Abs 3 und § 34 Abs 1):** Um zukünftige Unklarheiten und Streitfälle zu vermeiden, sind entsprechende eindeutige Bestimmungen rechtzeitig zu verordnen, damit beispielsweise „geringfügige einmalige Überschreitungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine Nachverrechnung nach sich ziehen.“ Die Frage was unter Geringfügigkeit, bspw. ein bestimmter Zeitraum oder Anzahl der Überschreitungen zu verstehen ist, wäre bereits in der Verordnung zu definieren. Außerdem wird von uns unter Hinweis auf die Position der E-Control in den Tarifen 2.1 ausdrücklich gefordert, dass durch die Umstellung auf gemessene Leistung keine Nachverrechnung der bereitgehaltenen Leistung bei unverändertem Bezug erfolgt. Das bedeutet, dass das bestehende Netzananschlussrecht bei diesen Kunden erhalten bleiben muss, ohne Nachverrechnung der Netzbereithaltung bzw. des pauschalen Anteils über bisher 4 bzw. zukünftig 10 kW. Ausgenommen natürlich, wenn es auf Antrag des Netzbewutzers zu einer Anschlussverstärkung durch Leistungserhöhung kommt. Wenn das Netz seit vielen Jahren unverändert besteht, ist eine Nachverrechnung einer Pauschale für die „Netzbereithaltung“ durch die nunmehrige Ermittlung der höchsten Viertelstundenleistung nicht nachvollziehbar und unverständlich. Die bisher genutzte Leistung hat in der Vergangenheit das Netz im selben Maße schon belastet, wofür es letztlich ausgebaut und finanziert worden war. In der Ausgestaltung des pauschalen Anteils (PA) in der SNE-G-V ist daher unbedingt zu vermeiden, dass lediglich eine formale Umbenennung des Netzbereitstellungsentgelts auf einen „pauschalen Anteil“ erfolgt. Nachverrechnungen des pauschalen Anteils ohne vom Kunden beantragte Leistungserhöhungen auf Basis der Leistungsermittlung ohne Erhöhung der bisher bereits bezogenen Leistung lehnen wir strikt ab.

- **Netzzugang in entgegengesetzte Energierichtung bei bestehendem Netzan-schluss (§ 18 Abs 4):** Die gemäß § 96 Abs 4 und Abs 5 vorgesehene Freigrenze von 15 kW muss berücksichtigt werden.
- **Leistungserhöhung bei beidseitiger Energieflussrichtung (§ 18 Abs 5):** Betref-fend Netzzugangsentgelt wird die bereits erworbene Anschlussleistung in entge-gengesetzter Energieflussrichtung auf den pauschalen Anteil nur noch teilweise an-gerechnet. Dies führt insbesondere beim Ausbau von Photovoltaikanlagen zu Mehr-kosten für Unternehmen. Es muss daher zumindest ebenfalls die gemäß § 96 Abs 4 und Abs 5 vorgesehene Freigrenze von 15 kW berücksichtigt werden.
- **Abschläge für flexible Netzzugänge (§ 18 Abs 6):** Flexible Netzzugänge kön-nen zusätzliche Projekte ermöglichen und bestehende Netzinfrastruktur effizienter nutzen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen müssen jedoch bereits bei Ver-tragsabschluss transparent und kalkulierbar sein. Dies könnte z.B. über ein verbind-liches Einschränkungsbudget festgelegt werden, das insbesondere die höchstzulässi-gen Einschränkungsstunden, den maximalen Energieentgang, Vorankündigungsfris-ten und die maßgeblichen Steuerungskriterien umfasst. Einschränkungen innerhalb dieses vereinbarten Rahmens können durch reduzierte Anschlusskosten oder Netz-entgelte abgegolten sein. Wird der vereinbarte Rahmen überschritten, ist ein ange-messener Ersatz der dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile vorzusehen. Einseitige nachträgliche Änderungen sind abzulehnen.
- **Netzebenenwechsel (§ 18 Abs 7):** Bei einem Wechsel in eine höhere Netzebene (z.B. von NE 7 auf NE 6) durch entsprechende Leistungserhöhung und Eigentums-grenzanpassung besteht wohl nur eine negative Differenz, d.h. die PA-Differenz 6 zu 7 ist nicht vom Netznutzer zu bezahlen, sondern wäre vom Netzbetreiber rückzuerstatten. § 18 Abs 7 sieht jedoch ausschließlich eine Nachzahlung durch den Netznutzer vor, während § 55 Abs 5 ELWOG 2010 bisher beide Richtungen (Rück-erstattung und Nachzahlung) kannte. Wir fordern die Wiederaufnahme der Rücker-stattungsmöglichkeit.
- **Ausnahme von Einspeisern: (§ 18 Abs 8):** Beim pauschalen Anteil des Netzan-schlussentgelts (PA) sind gemäß § 18 Abs 8 nur Einspeiser von der Berechnung aus-zunehmen, wenn sie vor dem 1.1.2027 ein Netzzugangsrecht erworben haben. Es stellt sich die Frage, warum nur diese Kundengruppe umfasst ist. Dies sollte zumin-dest in den Erläuterungen genauer ausgeführt werden.

Zu Weiterreichung des pauschalen Anteils zwischen Verteilernetzbetreibern (§ 19 Abs 2):

Redaktionell ist hier anzumerken, dass zwei Absätze mit (2) gekennzeichnet wurden.

Zu Sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers (§ 21 Abs 3):

Redaktionell ist hier anzumerken, dass in Abs. 3 bei den Messeinrichtungen falsch verwiesen wurde (Verweis müsste auf Abs 1 Z 6 gehen).

Zu Verfall des pauschalen Anteils (§ 20 Abs 1):

Im aktuellen Entwurf ist die Übertragung der Netzzugangsberechtigung auf einen anderen Standort unzulässig. Bisher war es allerdings üblich, z.B. innerhalb von geschlossenen Orts-gebieten Netzzugangsrechte zu übertragen. Wenn beispielsweise ein Gewerbebetrieb in eine andere Straße in derselben Gemeinde im selben Netzgebiet umsiedelte, wurden die er-worbenen Bereithaltungsansprüche (Netzzugangsrechte) im selben Ausmaß kostenlos über-tragen. Hier ist eine entsprechende Ergänzung in der SNE-G-V erforderlich.

Zu Sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers (§ 21 Abs 4 Z 2):

Hier heißt es „vom Netzbenuer bei Netzbetreiber beauftragte Arbeiten an der Kundenanlage“. Wir sehen kritisch, dass derartige Aufträge nicht an gewerbliche Elektriker o.ä Unternehmen vergeben werden sollen, sondern an de-facto gesetzliche Monopolisten.

Zu Hauptstück 4 - Entgeltbefreiungen

Zu Systemdienliche Speicher - allgemein (§§ 23 bis 26):

- ***Beschränkung auf Wiedereinspeisung:*** Der P2G-Anlagen und andere Energiespeichertechnologien werden ausgeschlossen, weil die „Wiedereinspeisung“ am Netzanchlusspunkt der Entnahme stattfinden muss. Hinsichtlich P2G mit folgender Begründung (gem. den Erläuterungen zu §§ 23 bis 26):
Nach dem derzeitigen Stand der Sektorkopplung und der Netzbelastungen erscheint es zwingend geboten, die Systemdienlichkeit auf Speicher einzuschränken, die in das Stromnetz (wieder-)einspeisen können, da derzeit keine gesetzlichen Regelungen bestehen die eine Rückspeisung auf anderem Wege (z. B. die Verstromung von, per „Power-to-Gas“-Anlage erzeugtem Brennstoff in einem Kraftwerk an einem anderen Standort) sicherstellen würden.
Wir fordern daher (i) den unmittelbaren Start der Arbeiten zur Ermöglichung der P2G Technologie und zur Schaffung der notwendigen Regelungen (wie auch bereits in Rückmeldungen in anderen Zusammenhängen eingebracht) und (ii) die zeitnahe Evaluierung der im gegenständlichen Entwurf grundgelegten Einschränkungen für systemdienliche Speicher bei Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen ein, um das 5-GW-Speicherziel gemäß EABG erreichen zu können.
- ***Ausschluss von co-located Speichern:*** Der vorliegende Entwurf schließt co-located Speicher bei Kundenanlagen und PV-Speicher-Kombinationen an Gewerbe- und Industriestandorten aus, obwohl gerade diese Anlagen für viele Unternehmen praktisch relevant sind. Dies stellt sogar eine Verschärfung gegenüber der ersten Konsultation dar. Begründet wird dies mit den - unstrittig möglichen - Vorteilen durch die Anpassung von Verbrauch bzw. Erzeugung an die Marktgegebenheiten. Es liegt aber keine Evidenz vor, dass diese Anreize ausreichen, um die notwendigen Speicher zu errichten. Überdies werden diese Speicher durch systemdienliche Speicher potenziell starke Konkurrenz bekommen, die garantierte Vorteile über 20 Jahre bei den Netzkosten haben werden. Eine Begünstigung sollte auch für co-located Speicher möglich sein, wenn der Speicherbezug messtechnisch eindeutig vom übrigen Verbrauch abgegrenzt wird, die begünstigten Energiemengen klar zugeordnet werden können und die systemdienliche Betriebsweise nachgewiesen wird. Maßgeblich sollte der nachweisbare systemdienliche Beitrag und nicht die konkrete Anlagenkonfiguration sein. Vor diesen Hintergrund begrüßen wir auch die Ansätze zu Messkonzepten in der neu veröffentlichten TOR Messwesen Version 2.0 als wichtigen Schritt in diese Richtung. Entsprechende Anpassungen müssen sich auch in der finalen Version der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung finden.
- ***Systemdienlichkeit und Kriterien:*** § 6 Abs 1 Z 148 ElWG erkennt unterschiedliche Formen des systemdienlichen Betriebs an. Die kumulative Verknüpfung zahlreicher Voraussetzungen in den §§ 23 bis 26 SNE-G-V engt diese gesetzlich angelegte Bandbreite erheblich ein. Die Verordnung sollte daher mehrere objektive Nachweiswege ermöglichen, z.B. die Entlastung eines konkreten Netzabschnitts, die Vermeidung oder Verschiebung von Netzausbau, Bereitstellung vertraglich gesicherter Flexibilitätsleistungen etc. Dabei sind auch die Besonderheiten verschiedener Technologien zu berücksichtigen.

- **Transparenz und Datenverfügbarkeit:** Die für die Beurteilung der Systemdienlichkeit wesentlichen Informationen liegen derzeit weitgehend ausschließlich beim Netzbetreiber. Projektwerber können daher die Eignung eines Standorts und die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Projekts vorab nur eingeschränkt beurteilen. Daher sollte es eine laufend aktualisierte und maschinenlesbare Veröffentlichung insbesondere folgender Informationen (bei gleichzeitiger Wahrung von Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie sicherheitsrelevanten Informationen) geben:
 - freie und bereits gebuchte Kapazitäten in Bezugs- und Einspeiserichtung,
 - Auslastungs- und Überschreitungsstunden,
 - geplante Ausbauvorhaben,
 - bestehende Reservierungen sowie
 - anonymisierte Warteschlangenpositionen.

Zu Kriterien systemdienlicher Speicher im Verteilernetz (§ 24 Abs 1 Z 4 und Abs 3):

Um netzdienliches Verhalten von Netzbenutzern anzureizen und damit die Gesamtkosten möglichst gering zu halten, wurden erste Anpassungen bei den Kriterien für Systemdienlichkeit vorgenommen. Einerseits gilt die minimale Engpassleistung von 1 MW nicht mehr nur einspeiseseitig, was einen ersten Schritt zur besseren Einbeziehung von Elektrolyseanlagen (P2G) darstellt, wenn auch noch weitere Hindernisse verbleiben. Außerdem ist es nun möglich, kleine Speicher (mindestens 50 kW) zu aggregieren. Diese Anpassungen im Vergleich zum ersten Konsultationsentwurf werden begrüßt.

Insgesamt ist aber nach wie vor der Grenzwert von 1 MW für systemdienliche Speicher, welche außerdem an ein Umspannwerk (unterspannungsseitige Netzebene 4) anzuschließen sind, kritisch zu sehen. Diese Vorgaben scheinen weitestgehend auf die landeseigenen Energieunternehmen zuzutreffen und erschweren den Zugang für andere Betreiber.

Zu Systemdienliche Speicher im Verteilernetz (§ 24 Abs 2):

Redaktionell ist in § 24 noch anzumerken, dass in Abs 2 auf Abs 1 Z 2 verwiesen werden sollte.

Zu Systemdienliche Speicher im Übertragungsnetz (§ 25 Z 1):

Anders als § 24 Abs 1 Z 1 für das Verteilernetz lässt § 25 Z 1 im Übertragungsnetz nur einen unmittelbaren Netzanschluss zu. Diese Ungleichbehandlung erscheint sachlich nicht begründet und sollte durch Zulassung auch mittelbarer Anschlüsse (z. B. über ein bestehendes Werksnetz) beseitigt werden. Dies vermeidet unnötige Doppelinfrastruktur und entspricht dem Effizienzgebot des § 1 ELWG. Sollte die messtechnische Zurechenbarkeit der Anschlussgrund sein, wird angeregt, dem durch Nachweispflichten am Übergabepunkt statt durch einen kategorischen Ausschluss Rechnung zu tragen.

Zu Gemeinsame Bestimmungen für systemdienliche Speicher im Verteiler- und Übertragungsnetz (§ 26 Abs 3):

Die Begrenzung der systemdienlichen Speicherleistung auf 5 GW muss mit einem transparenten und rechtssicheren Zuteilungsmechanismus verbunden werden. Die nachträgliche Reihung bereits abgeschlossener Netzanschlussverträge schafft erhebliche Planungs- und Finanzierungsrisiken.

Erforderlich sind daher:

- ein laufend aktualisiertes Register der verfügbaren und reservierten Leistung,
- transparente Zuteilungsregeln,

- eine verbindliche Entscheidung vor wesentlichen Investitionen und
- der Schutz bereits wirksam zugeteilter Kapazitäten.

Außerdem ist unbedingt noch klarzustellen, ob damit wirklich alle Varianten von Speichertechnologien umfasst sind.

Zu Hauptstück 6 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Inkrafttreten (§ 32):

Es sollte in den Erläuterungen zu § 32 Abs 1 klargestellt werden, dass die Grundsatzverordnung bereits als Basis für die Festlegung der Netztarife für das Jahr 2027 zur Anwendung kommt.

Zu Außerkrafttreten (§ 33):

Die §§ 23 bis 26 betreffend die Festlegungen für systemdienliche Speicher treten gemäß § 33 Abs 1 mit 31.12.2030 außer Kraft. Es stellt sich die Frage, warum dies nur für einen kurzen Zeitraum eingeführt wird. Grundsätzlich kann nachvollzogen werden, dass die vorgesehenen Entgeltbefreiungen zu einer zusätzlichen Kostenbelastung des restlichen Kundenkollektivs führen können, wenn das Ziel der Kostenminimierung nicht eingehalten wird. Dies könnte jedoch mit einer Evaluierung der Wirkung im Jahr 2030 überprüft werden und anschließend ein allfälliges Außerkrafttreten bestimmt werden.

Unabhängig davon ist der gewählte Anknüpfungspunkt problematisch: § 33 Abs 1 stellt auf die Inbetriebnahme ab, während Investitionsentscheidungen bei Speicherprojekten bereits mit der Genehmigung fallen. Projekte, die 2029 oder 2030 genehmigt werden, können eine Inbetriebnahme bis 31.12.2030 nicht mehr verlässlich planen; die letzten Jahre der Frist werden dadurch faktisch entwertet. Wir schlagen daher vor, auf die Genehmigung abzustellen und für die Inbetriebnahme eine Nachfrist vorzusehen: *„Die §§ 23 bis 26 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft und sind auf vor diesem Zeitpunkt genehmigte und bis zum 31. Dezember 2032 in Betrieb genommene, systemdienliche Speicher weiterhin anzuwenden.“*

Zu Übergangsbestimmungen für bestehende Anschlüsse (§ 34):

Die 10-kW-Fiktion für bestehende NE 7 Anschlüsse wurde als Gegenmaßnahme gegen mögliche großflächigen Nachverrechnungen bei Bestandskunden ergänzt. Für die Netzebenen 3 bis 6 fehlt eine entsprechende Übergangsbestimmung. Die WKÖ fordert eine sachgerechte Lösung für alle Bestandskunden. Die in den Erläuterungen genannte Zielsetzung – Vertrauensschutz und Vermeidung abrupter Entgeltsprünge – ist nicht netzebenenspezifisch; auf den höheren Netzebenen fallen die Beträge sogar ungleich höher aus.

Ein zusätzliches Netzanschlussentgelt (Pauschalanteil) nachzuverrechnen ist unverhältnismäßig, da die bisher genutzte Leistung bereits in der Vergangenheit das Netz im selben Maße schon beansprucht hat, wofür es letztlich ausgebaut und finanziert worden war. Eine solche Maßnahme bei einer großen Anzahl von Kunden würde die gesamte Akzeptanz des neuen Systems massiv gefährden und wird strikt abgelehnt.

Eine Lösungsmöglichkeit wäre eine einmalige, sachgerechte Überführung auf Basis eines definierten Betrachtungszeitraums anzudenken, ohne dass für diese einmalige Überführung ein pauschales Netzanschlussentgelt nachverrechnet wird. Dies ist vor allem aufgrund des vertraglichen Bestandsschutzes der Kunden notwendig. Rückmeldungen aus der Industrie

haben darauf hingewiesen, dass - sollte es zu einer Nachverrechnung von Leistungsspitzen kommen - hohe Nachzahlungen anfallen würden: Ein einzelner Betrieb schätzt, dass ohne Übergangslösung eine mögliche Nachzahlung von ca. 150.000-200.000 € mit sofortiger Wirksamkeit anstehen würde. Sollte an einer Nachverrechnung dem Grunde nach festgehalten werden, ist jedenfalls eine Ratenzahlung über mehrere Jahre mit Fälligkeit ab dem Folgejahr vorzusehen.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass dieser Entwurf zwar konkreter ist als die vorangegangene Marktkonsultation, dennoch sind viele Teile der Verordnung aus Sicht der Praxis noch sehr komplex. Außerdem müssen wesentliche Punkte noch geklärt bzw. ergänzt werden. Als vordringlich erachten wir insbesondere drei Anliegen: Erstens die Sicherstellung, dass die vorgesehene Umverteilung nicht zu einer strukturellen Mehrbelastung betrieblicher Netzbewerber führt. Zweitens die Einbeziehung von P2G-Anlagen und co-located Speichern in die Regelungen zur Systemdienlichkeit, damit Begünstigungen an den nachweisbaren Nutzen für das System und nicht an die Anlagenkonfiguration anknüpfen. Und drittens den Ausschluss von Nachverrechnungen bei Bestandsanschlüssen, deren Netznutzung sich nicht verändert hat.

Außerdem möchten wir betonen, dass sich die konkreten Auswirkungen der neuen Systematik auf die verschiedenen Kundengruppen, einschließlich unserer Mitgliedsbetriebe, derzeit nur eingeschränkt abschätzen lassen. Sichergestellt werden muss, dass daraus weder unverhältnismäßige Mehrbelastungen noch strukturelle Wettbewerbsnachteile für die Betriebe entstehen. Wettbewerbsfähige Stromkosten sind eine zentrale Voraussetzung für Standortsicherung und Investitionsbereitschaft. Darüber hinaus wird es wesentlich sein, die vorgesehenen Änderungen, welche bei einzelnen Kundengruppen auch zu spürbaren Erhöhungen der Netzentgelte führen werden, so früh wie möglich und verständlich zu kommunizieren. Insbesondere eine Verrechnung, die sich am jeweils höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswert orientiert, wird für viele Kunden nicht ohne Weiteres nachvollziehbar sein und wird eine klare Aufklärung brauchen.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass auch außerhalb der SNE-G-V alle Maßnahmen zur Entlastung der Netzkund:innen umgesetzt werden müssen. Beispielsweise könnte die Abschreibedauer von Anlagen der Netzbetreiber auf die reale Verwendungsdauer von bis zu 50 Jahren verlängert werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße



Mag. Axel Steinsberg
Abteilungsleiter-Stv.